

Blatt 1.1

bisher

Neue Fassung

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.704.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertviertausend Euro) und ist eingeteilt in 5.880 Geschäftsanteile im Nennwert von 800,00 €.
2. An dem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
 - a) Der Oberbergische Kreis mit 2.940 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 2.352.000,00 € (Beteiligungsquote: 50,00 %)
 - b) die Stadt Gummersbach mit 1.568 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 1.254.400,00 € (Beteiligungsquote: 26,67 %)
 - c) die Stadt Bergneustadt mit 245 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 196.000,00 € (Beteiligungsquote: 4,17 %)
 - d) die Stadt Wiehl mit 204 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 163.200,00 € (Beteiligungsquote: 3,47 %)
 - e) die Stadt Waldbröl mit 196 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 156.800,00 € (Beteiligungsquote: 3,33 %)
 - f) die Stadt Wipperfürth mit 196 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 156.800,00 € (Beteiligungsquote: 3,33 %)
 - g) die Gemeinde Reichshof mit 147 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 117.600,00 € (Beteiligungsquote: 2,50 %)

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.704.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertviertausend Euro) und ist eingeteilt in 5.880 Geschäftsanteile im Nennwert von 800,00 €.
2. An dem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
 - a) Der Oberbergische Kreis mit 2.940 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 2.352.000,00 € (Beteiligungsquote: 50,00 %)
 - b) die Stadt Gummersbach mit 1.568 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 1.254.400,00 € (Beteiligungsquote: 26,67 %)
 - c) die Stadt Bergneustadt mit 245 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 196.000,00 € (Beteiligungsquote: 4,17 %)
 - d) die Stadt Wiehl mit 204 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 163.200,00 € (Beteiligungsquote: 3,47 %)
 - e) die Stadt Waldbröl mit 196 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 156.800,00 € (Beteiligungsquote: 3,33 %)
 - f) die Stadt Wipperfürth mit **108** Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt **86.400,00 €** (Beteiligungsquote: **1,837** %)
 - g) die Gemeinde Reichshof mit 147 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 117.600,00 € (Beteiligungsquote: 2,50 %)

§ 3
Stammkapital

§ 3
Stammkapital

- h) die Gemeinde Engelskirchen mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
- i) die Gemeinde Marienheide mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
- j) die Gemeinde Morsbach mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
- k) die Gemeinde Nümbrecht mit 90 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 72.000,00 € (Beteiligungsquote: 1,53 %)

- h) die Gemeinde Engelskirchen mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
- i) die Gemeinde Marienheide mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
- j) die Gemeinde Morsbach mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
- k) die Gemeinde Nümbrecht mit 90 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 72.000,00 € (Beteiligungsquote: 1,53 %)
- l) die Stadt Hückeswagen mit 88 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 70.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,497 %)

Blatt 2.1

alte Fassung

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die wie folgt ernannt werden:
 - a) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt der Oberbergische Kreis,
 - b) drei Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt die Stadt Gummersbach,
 - c) je ein Mitglied des Aufsichtsrats ernennen zwei der übrigen Gesellschafter in einem rotierenden System nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Gesellschafterliste (d. h. beginnend mit den Städten Bergneustadt und Wiehl),
 - d) fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft ernannt. Die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter werden gemäß Betriebsverfassungsgesetz gewählt.

Neue Fassung

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus **10 bis** 15 Mitgliedern, die wie folgt ernannt werden:
 - a) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt der Oberbergische Kreis,
 - b) drei Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt die Stadt Gummersbach,
 - c) je ein Mitglied des Aufsichtsrats ernennen zwei der übrigen Gesellschafter in einem rotierenden System nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Gesellschafterliste (d. h. beginnend mit den Städten Bergneustadt und Wiehl),
 - d) *bis zu fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft vorgeschlagen. Es gelten die Regeln des § 108a Gemeindeordnung (GO NRW) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung. Die Vorschlagsliste wird dem Kreistag und den Räten der Gesellschafter eingereicht. Diese entscheiden mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 108a Absätze 8 und 9 GO NRW.*

Blatt 2.2

alte Fassung

§ 9

Aufsichtsrat

3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann jeder Gesellschafter, der nach Abs. 2 ein Ernennungsrecht hat, für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied ernennen. Ebenso können gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder die Arbeitnehmer für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat Ersatzmitglieder wählen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit in den Aufsichtsrat ein. In Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ist unverzüglich nach dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes von dem nach Abs. 2 Ernennungsberechtigten für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu benennen.

4. Entsprechend § 108 Absatz 5 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW (GO) (in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Kreisordnung NRW) kann der Kreistag des Oberbergischen Kreises den nach § 9 Absatz 2 lit. a) benannten und die jeweiligen Räte den nach § 9 Absatz 2 lit. b) und c) benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

Neue Fassung

§ 9

Aufsichtsrat

3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann jeder Gesellschafter, der nach Abs. 2 lit a)-c) ein Ernennungsrecht hat, für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied ernennen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit in den Aufsichtsrat ein. In Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ist unverzüglich nach dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes von dem nach Abs. 2 lit a)-c) Ernennungsberechtigten für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu benennen. *Die Beschäftigten schlagen ihre Ersatzmitglieder im Rahmen der Vorschlagsliste gemäß Buchstabe d) vor. Für einen ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter bestellen der Kreistag und die Räte der Gesellschafter aus dem noch nicht in Anspruch genommenen oder ergänzten Teil der Vorschlagsliste einen Nachfolger.*

4. Entsprechend § 108 Absatz 5 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW (GO) (in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Kreisordnung NRW) kann der Kreistag des Oberbergischen Kreises den nach § 9 Absatz 2 lit. a) benannten und die jeweiligen Räte den nach § 9 Absatz 2 lit. b) und c) benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. *Die Arbeitnehmervertreter sind nach den §§ 108a Abs. 4 und 9, 113 Abs. 1 GO NRW an die Mehrheitsbeschlüsse des Kreistages und der Räte der Gesellschafter gebunden (Weisungsrecht). Die für eine Weisung erforderliche Mehrheit bestimmt sich nach § 108a Abs. Nr. 3 GO NRW.*

Blatt 2.3

alte Fassung

§ 9 Aufsichtsrat

5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der erstmaligen Entsendung und endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode für die Kommunalwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ohne Angabe von Gründen niederlegen.

7. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf, die Ernennung eines Aufsichtsratsmitglieds ablehnen oder dieses während der Amtszeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds vorliegt.

Neue Fassung

§ 9 Aufsichtsrat

5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der erstmaligen Entsendung und endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode für die Kommunalwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.
Diese Regelung gilt entsprechend für die Arbeitnehmervertreter.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ohne Angabe von Gründen niederlegen.

7. *Ein Arbeitnehmervertreter (Abs. 2 lit d) kann während der Amtszeit nach den §§ 108a und 113 GO NRW durch jeweiligen Mehrheitsbeschluss des Kreistages und der Räte, die Gesellschafter der OVAG sind, abberufen werden. Die für eine Abberufung erforderliche Mehrheit bestimmt sich nach § 108a Abs. 9 Nr. 3 GO NRW*

§ 10

**Innere Ordnung, Sitzungen und Beschlüsse des
Aufsichtsrats**

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

Neue Fassung

§ 10

**Innere Ordnung, Sitzungen und Beschlüsse des
Aufsichtsrats**

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der entsandten Mitglieder (§ 9 Abs. 2 lit. a bis d), darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.